



Verein für Tierrechte e.V.

Satzung in der veränderten Fassung vom 12.06.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Verein für Tierrechte.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Ahrensburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Zielsetzung

1. Der „Verein für Tierrechte e.V.“ setzt sich dafür ein, dass Tiere als Mitgeschöpfe gesetzlich anerkannt werden. Er verteidigt die Tiere gegen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Missbrauch, jegliche Quälerei und gegen Ausrottung. Er fordert insbesondere die Abschaffung aller Tierversuche, ein Verbot der Massentierhaltung, die Begrenzung der Lebetiertransporte bis zum nächsten Schlachthof und die Einstellung der Pelzgewinnung. Er verlangt eine gesetzliche Anerkennung der Lebensrechte der Tiere und setzt sich für die Einführung unabhängiger Klage- und Kontrollbefugnisse der Tierschutzverbände sowie unabhängiger staatlicher Treuhänderstellen ein.
2. Aufgabe des Vereins ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Missbrauch der Tiere und dessen Folgen für Tier, Mensch und Umwelt, die Verbreitung des tierschutzgerechten Denkens und Handelns und die Realisierung einer wirksamen Tierschutzgesetzgebung. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Einwirken auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne der Zielsetzung des Vereins durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen sowie über Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Medien,
 - b) Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele,
 - c) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und verwandter Zielsetzung.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Spenden dürfen nicht von solchen Personen und Institutionen angenommen werden, die den Zielen des Vereins entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Fördermitgliedern und ordentlichen (aktiven) Mitgliedern. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet und sodann den Antragsteller schriftlich informiert.

2. Fördermitglieder
Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
3. Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Voraussetzung zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine aktive Mitarbeit im Vereinsinteresse. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung kann über einen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erst nach einer mindestens 6 Monate dauernden Mitarbeit als Fördermitglied entschieden werden.
 - b) Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft erfolgt automatisch, sobald ein ordentliches Mitglied die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft dadurch nicht mehr erfüllt, dass es länger als 6 Monate ohne besonderen Grund (Krankheit, Familienereignisse usw.) seine Mitarbeit dem Verein nicht mehr zur Verfügung stellt. Die Entscheidung darüber trifft im Zweifel der Vorstand.
4. Kündigung
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Kündigung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
5. Vereinsausschluss
Über einen möglichen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Vereinsausschluss sind, wenn ein Mitglied
 - sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich vereinschädigend im Sinne der Satzung verhält
 - seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt
 - den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht
 - oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der / dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in

- a) Arbeitsgruppenleiter bilden den erweiterten Vorstand. Sie unterstützen die Vorstandsarbeit vor allem durch Meinungsbildung und Mitarbeit in wichtigen Angelegenheiten. Ihre Aufgabengebiete werden im Einzelnen vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Der jeweilige Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des §3 der Satzung.
4. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind alle 5 Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer der drei Vorsitzenden beteiligt sein muss.
5. Zu Rechtsgeschäften, die die Höhe von DM 3.000,- monatlich übersteigen, sowie für Kreditaufnahmen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet im 1. Halbjahr statt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief. Der Vorstand hat hierzu eine Frist von 4 Wochen zwischen Einladung und Versammlungstermin zu wahren. Mit der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Gründungsmitglieder besitzen das Stimmrecht mit Gründung des Vereins.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Schriftführer oder in Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben wird.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt diese und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband des Vereins: Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V..